

Stand 30. Januar 2025

**Spezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Master in Management (M.Sc.)
Frankfurt School of Finance & Management**

Gliederung

§ 1	Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen.....	2
§ 2	Ziel des Studiums	2
§ 3	Inhalt des Studiums.....	2
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 5	Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan	4
§ 6	Regelstudienzeit	5
§ 7	Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten.....	5
§ 8	Auslandssemester.....	6
§ 9	Bearbeitungsdauer der Thesis	6
§ 10	Ergebnis, Bestehen und Abschluss	6
§ 11	Inkrafttreten	6

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Diese spezifische Studien- und Prüfungsordnung dient als Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School of Finance & Management (Frankfurt School) und regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zum Master in Management (M.Sc.) an der Frankfurt School. Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Aufbau ihres Studiums.

(2) Die für alle Studiengänge an der Frankfurt School geltenden Regelungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Ziel des Studiums

Der konsekutive Studiengang Master in Management (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang und zielt darauf, Studierende zu verantwortungsbewussten Führungspersönlichkeiten auszubilden, die in führenden prozessorientierten Unternehmen und Institutionen arbeiten. Das Studium vermittelt solide Grundlagen in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, moderner Management-Methodologie und Geschäftsprozessen und fördert Fachkenntnisse im Bereich des gewählten Schwerpunkts.

§ 3 Inhalt des Studiums

(1) Durch Prüfungen weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie

- auf Fachwissen und Verständnis von Managementtheorien und -konzepten, Prozessen und internationalen Best Practice Kenntnissen zurückgreifen können; komplexe managementbezogene Probleme im geschäftlichen Zusammenhang analysieren, strukturieren und bewerten können,
- Probleme durch Anwendung analytischer Techniken lösen können; sich kritisch mit komplexen Managementkonzepten, -theorien und -quellen auseinandersetzen können, um durch wissenschaftliche Methoden, Geschäftsprozesse zu verbessern; Forschungsziele herausarbeiten, Forschungsmethoden anwenden, Ergebnisse beschreiben und erklären können,
- effektiv in interdisziplinären Forschungsbereichen und in der Geschäftspraxis kommunizieren können; als verantwortungsbewusste Teammitglieder gemeinsame Ziele durch effektive Zusammenarbeit im Team erreichen können; mögliche Konflikte in der Zusammenarbeit mit anderen erkennen und diese in Kontexten verschiedener Szenarien reflektieren können,
- sich durch professionelles und verantwortungsbewusstes Auftreten auszeichnen; bereit sind, als kompetente Fachleute im internationalen Geschäftsumfeld und Forschungseinrichtungen aufzutreten; ihre berufliche Tätigkeit auf fundierte theoretische und methodologische Kenntnisse stützen können und ein Bewusstsein für ethische Verantwortung in Management- und Entscheidungsprozessen haben.

(2) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- a) die in § 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegten Zugangskriterien erfüllt,
- b) über einen erfolgreichen Abschluss in einem grundständigen Studiengang oder einen von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten erfolgreichen Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie im Umfang von mindestens 180 CP¹ (Bachelor oder gleichwertig) verfügt,
- c) ausreichende Englischkenntnisse nachweist (TOEFL - mind. 90 iBT / IELTS Academic mind. 7.0 / CAE B oder gleichwertig),
- d) ein gültiges GMAT / GRE-Ergebnis, Frankfurt School Admission Test, Business Methods Test oder gleichwertig erbringt,
- e) ein Zulassungsinterview erfolgreich absolviert.

(2) Für den Studienbeginn im Sommersemester (gem. §5 Abs. 4 Tabelle 3) gelten die unter §4 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem an der Frankfurt School erworbenen Bachelor-Abschluss von 210 CP können zum Studiengang Master in Management zugelassen werden, ohne ein GMAT-Ergebnis (oder einen gleichwertigen Test) und ohne den Nachweis von Englischkenntnissen erbringen zu müssen. Voraussetzung ist jedoch das Bestehen des Zulassungsinterviews. Diese Option gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Bachelor-Abschluss und nur für Absolventinnen und Absolventen mit einem Gesamtergebnis von mindestens 75 %. Das Ergebnis wird aus dem 6. Semester des Bachelor-Studiengangs entnommen. Diese Bewerberinnen und Bewerber studieren im 3-Semester Track des Studiengangs. Für jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten die regulären Anforderungen gemäß §4 Abs. 1.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Abschluss von 210 CP, der außerhalb der Frankfurt School absolviert wurde, studieren im 4-Semester Track des Studiengangs.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem an der Frankfurt School erworbenen Bachelor-Abschluss von 180 CP können zum Studiengang Master in Management zugelassen werden, ohne ein GMAT-Ergebnis (oder einen gleichwertigen Test) vorlegen zu müssen. Sie müssen einen TOEFL- oder IELTS-Test (oder gleichwertigen Test) vorlegen und das Zulassungsinterview bestehen. Diese Option gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Bachelor-Abschluss und nur für Absolventinnen und Absolventen mit einem Gesamtergebnis von mindestens 75 %. Das Ergebnis wird aus dem 6. Semester des Bachelor-Studiengangs entnommen. Diese Bewerberinnen und Bewerber studieren im 4-Semester Track des Studiengangs. Für jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten die regulären Anforderungen gemäß §4 Abs. 1.

(6) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Abschluss von 210 CP in Wirtschaftswissenschaften oder Volkswirtschaft, der an einer anderen Hochschule erworben wurde, können sich für den 3-Semester Track des Studiengangs bewerben. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie fortgeschrittene Bachelor-Kurse in den folgenden Fachgebieten erfolgreich abgeschlossen haben:

- Accounting
- Economics
- Statistics

¹ Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS)

- Finance
- Marketing

(7) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Abschluss von 180 CP, der außerhalb der Frankfurt School erworben wurde, studieren im 4-Semester Track des Studiengangs. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen ggf. vor Beginn des Studiums Vorbereitungskurse absolvieren.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan

(1) Der Workload im Master in Management-Studiengang hat einen Umfang von 120 CP im 4-Semester Track oder 90 CP im 3-Semester Track.

(2) Die Studierenden wählen Vertiefungsmodule im Umfang von 30 CP und können ihr Master in Management Studium mit dem Schwerpunkt Global Strategy, Strategic Communication & Leadership, Digital Business, Technology & Operations oder Data & Business Analytics abschließen. Darüber hinaus können die Studierenden Wahlpflichtmodule belegen oder diese durch ein Auslandssemester im Umfang von 12-18 CP ersetzen (gem. Tabelle 1 & 3). Wird das Wahlmodul Entrepreneurship, das einen Workload von 12 CP hat, belegt kann dieses in Kombination mit einem anderen Vertiefungsmodul als „Dual Concentration“ auf dem Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Die Master-Thesis wird im letzten Semester geschrieben, je nach Track im 3. oder 4. Semester.

(4) Die Verteilung der Module und CP auf die einzelnen Semester gestaltet sich wie folgt:

4-Semester Track (regulärer Studiengang)

Semester	Pflichtmodule	Vertiefungsmodule/ Wahlpflichtmodule	Theorie-Praxis Transfer	Master Thesis	CP
1	5				30
2	3	2			30
3		4	1		30
4		2		1	30
Gesamt					120

Tabelle 1: 4-Semester Track

3-Semester Track (Beginn im Wintersemester)

Semester	Pflicht-module	Vertiefungs-module/ Wahlpflicht-module	Theorie-Praxis Transfer	Master Thesis	CP
1	4				24
2	3	2			30
3		3		1	36
Gesamt					90

Tabelle 2: 3-Semester Track (Wintersemester)

3-Semester Track (Beginn im Sommersemester)

Semester	Pflicht-module	Vertiefungs-module/ Wahlpflicht-module	Theorie-Praxis Transfer	Master Thesis	CP
1	3	2			30
2		4	1		30
3		2		1	30
Gesamt					90

Tabelle 3: 3-Semester Track (Sommersemester)

(5) Der Studienablauf ist im Studienverlaufsplan dokumentiert (Anlage 1).

(6) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester im 4-Semester Track und 3 Semester im 3-Semester Track.

§ 7 Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

Master in Management-Studierende können (gem. Tabelle 1 & 3) 6 CP für ein Praktikum erhalten. Praktika zielen darauf ab, den Studierenden praktische Erfahrungen zu vermitteln, die sie in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützen und fachliche Orientierung bieten können. Ein Praktikum kann auch zur Entwicklung der Studierenden beitragen, indem es sowohl persönliche als auch berufliche Kompetenzen in einem lokalen oder internationalen Arbeitsumfeld stärkt.

(1) Im Rahmen des Praktikums sollen Studierende an einem konkreten Projekt arbeiten, um bestimmte Lernziele zu erreichen und relevante Erfahrungen zu sammeln, die einen

Mehrwert für das Studium darstellen. Das Praktikum soll so gewählt werden, dass es der Entwicklung von fachlichen Kernkompetenzen und/oder Soft Skills dient und in einer für den Studiengang relevanten Position stattfindet.

(2) Die erforderlichen Unterlagen für die vorläufige Anerkennung sind ein vom Studierenden auszufüllendes Antragsformular und eine Kopie des Praktikumsvertrages. Für die Anerkennung des Praktikums sind ein Praktikumsbericht des/der Studierenden und eine Praktikumsbestätigung des Unternehmens vorzulegen.

(3) Das Praktikum muss einen Workload von 150 Stunden haben und soll nach dem 2. Studiensemester abgeschlossen sein. Das Praktikum wird mit 6 CP anerkannt.

§ 8 Auslandssemester

(1) Im letzten Semester des Studiengangs besteht die Möglichkeit eines Auslandssemesters, je nach Track im 3. oder 4. Semester, wie im Studienverlaufsplan (gemäß Tabelle 1 & 3).

(2) Zum Auslandsstudium kann nur zugelassen werden, wer am Ende des 2. Semesters mindestens 4 der 5 Module aus Semester 1 sowie 4 der 5 Module aus Semester 2 bestanden hat.

(3) Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden an der Frankfurt School gemäß § 19 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung anerkannt.

§ 9 Bearbeitungsdauer der Thesis

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis im Umfang von 18 CP beträgt 3 Monate. Näheres regelt § 12 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

§ 10 Ergebnis, Bestehen und Abschluss

(1) Das Gesamtergebnis für den Abschluss Master of Science ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Modulen sowie der Master-Thesis erzielten Leistungspunkte. Alle Noten berechnen sich durch die Umrechnung von Leistungspunkten nach der Tabelle in § 8 (9) der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

(2) Der akademische Grad "Master of Science" wird nur verliehen, wenn alle erforderlichen Module gemäß der gültigen Studienordnung erfolgreich bestanden sind.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die Frankfurt School den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School am 30. Januar 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan